

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

**Vorstand und Aufsichtsrat der Fair Value REIT-AG haben am 10. August 2010 gemäß § 161 AktG folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 26. Mai 2010) abgegeben:**

Vorstand und Aufsichtsrat der Fair Value REIT-AG begrüßen und unterstützen den Deutschen Corporate Governance Kodex und die damit verfolgten Ziele. Bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen folgt die Fair Value REIT-AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 und wird ihnen auch in Zukunft entsprechen:

- **D&O Versicherung:** Die für den Vorstand und den Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor (Ziffer 3.8 DCKG). Der Aufsichtsrat hält dies für vertretbar.
- **Anzahl der Vorstandsmitglieder:** Der Vorstand derzeit nur aus einer Person. (Ziffer 4.2.1 DCKG). Dies halten Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf das vergleichsweise geringe Investitionsvolumen des Unternehmens für vertretbar.
- **Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder:** Die vertragliche Gesamtvergütung des Vorstands umfasst derzeit neben fixen und variablen Bestandteilen keine Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung, die sowohl positive wie auch negative Entwicklungen berücksichtigt und sich auf anspruchsvolle Vergleichsdokumente bezieht (Ziffer 4.2.3 DCGK). Es ist vorgesehen, dies bei zukünftigen Vertragsabschlüssen zu ändern.
- **Abfindungs-Caps:** Die Vorstandsverträge beinhalten derzeit keine Abfindungscaps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (Ziffer 4.2.3 DCGK). Es ist vorgesehen, dies bei zukünftigen Vertragsabschlüssen zu ändern.
- **Altersgrenzen für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat:** Für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats ist keine Altersgrenze vorgesehen (Ziffern 5.1.2 und 5.4.1 DCGK). Es ist vorgesehen, eine solche bei zukünftigen Vertragsabschlüssen bzw. Bestellungen angemessen zu berücksichtigen.
- **Ausschüsse:** Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner geringen Mitgliederanzahl davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden (Ziffern 5.2 und 5.3 DCGK).

10. August 2010